

Universität Zürich, HS 2020, Nebenstrafrecht (Jean-Richard), MC-Fragen für Prüfung		
01 Frage	Kuno fährt in einer eisig-kalten Januarnacht um 3 Uhr alkohol- und drogenfrei nach 7 Stunden Schlaf mit seinem Personenwagen von zu Hause über Land in Richtung seines Schichtbetriebs-Arbeitsplatzes. Auf einer Glatteis-Fläche kommt er ins Schleudern, bringt aber das Auto fast unter Kontrolle, so dass er nur leicht mit dem Pfahl eines Weidezauns kollidiert. Dieser war morsch und bricht ab. Kuno schreibt auf seine Visitenkarte Datum, Uhrzeit, seine Kontrollschild-Nummer und das Wort "Sorry". Diese Visitenkarte befestigt er am Pfahl. Dann fährt er weiter, weil er aus betrieblichen Gründen unbedingt pünktlich zur Schicht erscheinen muss.	
01.A	Da sich Kuno durch die Meldung des Vorfalls der Gefahr einer Strafverfolgung wegen Verkerregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG aussetzen würde, ist er gemäss ständiger Rechtsprechung wegen des Verbots des Selbstbelastungszwangs ("nemo tenetur se ipsum accusare") nicht verpflichtet, die Polizei zu verständigen.	Falsch.
01.B	Da Kuno weder den Geschädigten noch die Polizei unverzüglich benachrichtigt hat, ist ihm ein pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG) vorzuwerfen.	Richtig.
01.C	Da nur geringer Sachschaden entstanden ist und Kuno den Geschädigten durch die Visitenkarte informiert hat, ist ihm kein pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG) vorzuwerfen.	Falsch.
01.D	Aufgrund der Art und der Umstände des Unfalls - Verlust der Beherrschung über das Fahrzeug während einer nächtlichen Autofahrt - musste Kuno trotz seines guten Zustandes mit Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit rechnen, so dass die objektiven Voraussetzungen von Art. 91a Abs. 1 SVG erfüllt sind.	Richtig.
02 Frage	Der Bundesrat will die Verkehrssicherheit dadurch erhöhen, dass alle Motorfahrzeuge mit Airbags ausgestattet werden. Der Bundesrat verordnet eine solche Pflicht in der VRV. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. Falsch?	
02.A	Es handelt sich hierbei um eine Rückhaltevorrichtung, so dass sich die Verordnungskompetenz des Bundesrates aus Art. 57 Abs. 5 Bst. a SVG herleitet.	Falsch.
02.B	Es handelt sich hierbei um eine zum Vollzug des SVG notwendige Vorschrift, so dass sich die Verordnungskompetenz des Bundesrates aus Art. 106 Abs. 1 SVG herleitet.	Falsch.
02.C	Es handelt sich bei Airbags um eine neue technisch Erscheinung auf dem Gebiet des Strassenverkehrs, so dass der Bundesrat das diesbezügliche Obligatorium gestützt auf Art. 106 Abs. 5 SVG als vorläufige Massnahme, die sich bis zur gesetzlichen Regelung als notwendig erweist, auf dem Verordnungsweg einführen kann.	Falsch.
02.D	Es handelt sich hierbei um eine primäre Vorschrift, so dass für die Verordnungskompetenz des Bundesrates eine besondere Delegation erforderlich ist.	Richtig.
03 Frage	X. hat ein Studium in Umweltwissenschaften abgeschlossen und ist nun in der Alpha AG tätig, die vom Bund subventionierte Wärmepumpen verkauft und montiert. Es gehört zu den Aufgaben von X., die Abrechnungen und Rapporte für die Subventionsbehörde zu verfassen, zu unterschreiben und einzureichen. X. "frisirt" die Zahlen regelmässig, um für die Alpha AG höhere Subventionen zu erzielen und so seinem Vorgesetzten Y. zu gefallen. Tatsächlich bemerkt das Y., unternimmt jedoch nichts. Y. war schon früher mit einem anderen Unternehmen in eine solche Tat involviert, konnte aber die Bestrafung durch eine Selbstanzeige abwenden. Die Bundesbehörde zahlt im Lauf von zwei Jahren CHF 100'000 zu viel an Subventionen aus. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?	
03.A	X. und Y. können durch Selbstanzeige und durch Kooperation bei der Rückführung der zu viel bezogenen Subvention ihre Strafbarkeit abwenden.	Falsch.
03.B	Gemäss Art. 6 Abs. 2 VStrR ist Y. nach derselben Bestimmung zu bestrafen wie X., da er als Vorgesetzter von X. bewusst nichts gegen dessen falsche Rapporte unternommen hat.	Richtig.
03.C	Aufgrund der Bestrafung des Vorgesetzten Y. erübrigt sich nach verwaltungsstrafrechtlichen Grundsätzen die Verfolgung von X.	Falsch.
03.D	Gemäss Art. 7 VStrR ist die Alpha AG zu bestrafen, da sie unrechtmässig bereichert wurde.	Falsch.

04 Frage	Ist es richtig oder falsch, dass die folgenden Verhaltensweisen einen objektiven Tatbestand gemäss Art. 116 AIG erfüllen?	
04.A	Bei seiner illegalen Einreise über die "grüne Grenze" in den Alpen verletzt sich Selim. Bergbauer Anton verbindet und verpflegt ihn und lässt ihn eine Nacht bei sich übernachten, ohne das den Behörden zu melden.	Falsch.
04.B	Heinrich (86) lässt die illegal anwesende Selina (32) im Lauf von fünf Monaten drei Mal in seinem Gästezimmer übernachten und hofft dabei, dass sich eine Liebesbeziehung entwickelt.	Falsch.
04.C	Franz vermietet Zimmer an Prostituierte ohne Arbeitsbewilligung, die dort - wie er weiss - ihre Kundschaft empfangen.	Richtig.
04.D	Sandro befördert eine Gruppe von fünf Flüchtlingen in einem geschlossenen Lastwagen von Kalabrien in die Umgebung von Chiavenna, wo er die Gruppe Rudolph übergibt, damit sie dieser über die grüne Grenze in die Schweiz begleitet.	Richtig.
05 Frage	Ist es richtig oder falsch, dass die folgenden Blutproben-Anordnungen zulässig sind?	
05.A	Autofahrer X. "bläst" bei beiden Tests 0.7 mg Alkohol pro Liter Artemluft und bestreitet dieses Testergebnis vehement. Nach einem Telefongespräch mit der anwesenden Polizistin Y. ordnet der Pikett-Staatsanwalt eine Blutprobe an, da er angesichts des Zustandes von X. eine ungenügende Kooperation bei der Atemalkoholmessung befürchtete, für die ein geeignetes Messgerät zur Verfügung steht.	Richtig.
05.B	Autolenker X. wird in einer Kontrolle angehalten, "bläst" bei beiden Tests 0.3 mg Alkohol pro Liter Artemluft und bestätigt mit Unterschrift, diese Tests zu anerkennen. Polizistin Y. will auf nummersicher gehen und erhält auf Anfrage vom Pikett-Staatsanwalt die Anordnung einer Blutprobe.	Falsch.
05.C	Unfalllenker X. ist verletzt am Unfallort und nicht ansprechbar. Polizei-Offizierin Y., die über einen juristischen Hochschulabschluss und ein Anwaltspatent verfügt, ordnet eine Blutprobe an.	Falsch.
05.D	Velofahrerin X. "bläst" bei beiden Tests 0.6 mg Alkohol pro Liter Artemluft und bestätigt mit Unterschrift, diese Tests zu anerkennen. Polizist Y. will auf nummersicher gehen und erhält auf Anfrage von der Pikett-Staatsanwältin die Anordnung einer Blutprobe.	Richtig.
06 Frage	Sie (die Leserin/der Leser) arbeiten bei der Bundesverwaltung und haben den Auftrag, einen Entwurf für eine Revision des Anhangs 1 (= Bussenliste 1) der OBV zu prüfen. Ist es richtig oder falsch, dass folgende Bestimmungen gemäss OBG zulässig sind? Beantworten Sie die Frage unabhängig davon, ob die Bestimmung im geltenden Anhang 1 enthalten ist oder nicht.	
06.A	Nichtbeachten des Vorschriftssignals «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen»: CHF 200	Richtig.
06.B	Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit ausserorts und auf Autostrassen um 06-22 km/h: CHF 300	Richtig.
06.C	Halten an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen: CHF 120	Richtig.
06.D	Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt im Wiederholungsfalle: CHF 300	Falsch.
07 Frage	Welche Aussagen über Geschwindigkeitsgrenzwerte sind richtig bzw. falsch?	
07.A	Unterhalb des massgeblichen Grenzwerts ist eine grobe bzw. qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung möglich.	Richtig.
07.B	Die Geschwindigkeitsgrenzwerte werden teils durch Verordnung, teils durch Rechtsprechung, teils durch Gesetz definiert, und zwar jeweils einheitlich pro Ebene der Strafbarkeit, die durch die Grenzwertüberschreitung erreicht wird.	Richtig.
07.C	Unterhalb des massgeblichen Grenzwerts hat der fehlbare Lenker stets einen Anspruch darauf, dass ihm die Erledigung seiner Verfehlung im Ordnungsbussenverfahren angeboten wird.	Falsch.
07.D	Ordnungsbussen sind oberhalb der massgeblichen Grenzwerte ausgeschlossen.	Richtig.

08 Frage	Ist es richtig oder falsch, dass X. in den folgenden Beispielen wegen FinZ strafbar ist?	
08.A	Fahrzeughalter X. fährt mit einer Blutalkoholkonzentration von 0.9 Gewichtspromille im Körper in seinem Auto als Beifahrer von Neulenkerin Y., die, wie X. weiss, ebenfalls viele alkoholische Getränke zu sich benommen hatte.	Falsch.
08.B	Fahrzeughalterin X. begleitet mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.08 mg/L den fortgeschrittenen Lernfahrer Y., der alkoholfrei ist, auf einer Lernfahrt.	Richtig.
08.C	X. hat einen Führerausweis auf Probe und fährt nach der Arbeit und einem Feierabend-Bier mit einer Blutalkohol-Konzentration von 0.05 Gewichtspromille im Körper nach Hause.	Falsch.
08.D	X. fährt mit ihrem Fahrrad mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.41 mg/L an den Bahnhof.	Richtig.
09 Frage	Schweizerin X. und der 30 Jahre jüngere Ausländer Y. heiraten, um für Y. eine Aufenthaltsbewilligung zu erlangen. X. und Y. wohnen in der Folge zusammen in der angestammten Wohnung von X. X. hat für Y. mütterliche Gefühle und will ihn erziehen und formen. Y. wollte nie mit X. zusammenleben, und die Bemutterung wird ihm zunehmend lästig. Nach einem Jahr zieht er aus. X. hofft, er werde sich wieder fangen, unterlässt es deshalb, die Scheidung zu verlangen, und teilt auch den Migrationsbehörden nicht mit, dass kein gemeinsamer Haushalt mehr bestehe. Darüber orientiert sie Y., dem das recht ist und der auch keine Meldung erstattet. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?	
09.A	X. erfüllt den Tatbestand der sog. "Scheinehe" Art. 118 Abs. 2 AIG nicht, da sie mit Y. eine echte Lebensgemeinschaft eingehen wollte.	Richtig.
09.B	X und Y. erfüllen beide den Tatbestand der Täuschung der Behörden gemäss Art. 118 Abs. 1 AIG durch die Unterlassung der Mitteilung, der gemeinsame Haushalt sei aufgehoben.	Richtig.
09.C	Y. erfüllt den Tatbestand der sog. "Scheinehe" gemäss Art. 118 Abs. 2 AIG, da er nie mit X. zusammenleben, sondern nur die Aufenthaltsbewilligung erlangen wollte.	Falsch.
09.D	X. erfüllt den Tatbestand der sog. "Scheinehe" Art. 118 Abs. 2 AIG, da sie Y. durch Heirat eine Aufenthaltsbewilligung verschaffen wollte, in Wirklichkeit aber Y. nicht als Ehepartner, sondern eher als faktischen Adoptivsohn ansah.	Falsch.
10 Frage	Welche der folgenden Aussagen über die Anwendbarkeit des Ausländergesetzes auf Angehörige von EG/EFTA-Staaten sind richtig bzw. falsch?	
10.A	Die Strafbestimmungen des AIG finden grundsätzlich Anwendung.	Richtig.
10.B	EG/EFTA-Angehörige, die ohne genügenden Mittel in die Schweiz einreisen, sind gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. a AIG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bst. b AIG strafbar.	Falsch.
10.C	EG/EFTA-Angehörige, die in die Schweiz einreisen, obwohl gegen sie ein Einreiseverbot wegen Verursachung von Sozialhilfekosten verfügt worden ist, sind gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. a AIG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bst. d und 67 Abs. 2 Bst. b AIG strafbar.	Richtig.
10.D	Die Strafbestimmungen des AIG finden keine Anwendung, da in dieser Hinsicht das AIG weniger günstige Bestimmungen vorsieht als die einschlägigen Abkommen, die überhaupt keine Strafbestimmungen enthalten.	Falsch.
11 Frage	X. fährt mit 150 km/h bei optimalen Verhältnissen auf der Autobahn auf der Überholspur. Vor ihm fährt ein Personenwagen mit 120 km/h. X. schliesst bis zu einem Abstand von 10 Metern auf und verlangsamt auf 120 km/h. X. will das vor ihm fahrende Auto zum Verlassen der Überholspur veranlassen und gibt ihm dies - stets im Abstand von 10 Metern - zuerst durch Lichtsignale und schliesslich durch Hupsignale zu verstehen. Welche der folgenden Aussagen ist richtig oder falsch?	
11.A	Da das dichte Aufschliessen eine grobe Verkehrsregelverletzung ist und sich alle drei Verkehrsregelverletzungen im selben Lebensvorgang ereignen, gehen die für sich genommen nicht groben Verkehrsregelverletzungen - unnötige Licht- und Hupsignale und Geschwindigkeitsüberschreitung - in der groben Verkehrsregelverletzung auf.	Richtig.
11.B	X. begeht zwei einfache und eine grobe Verkehrsregelverletzungen in echter Konkurrenz.	Falsch.
11.C	Die Geschwindigkeitsüberschreitung stellt isoliert betrachtet keine grobe Verkehrsregelverletzung dar.	Richtig.
11.D	Wegen der optimalen Verhältnisse ist das Verhalten von X. nicht besonders gefährlich, so dass es sich bloss um Verkehrsregelverletzungen gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG handelt.	Falsch.

12 Frage	X. hat sich im Restaurant Alpha einen Rausch angetrunken. Trotzdem fährt er mit dem Auto heimwärts, bleibt aber auf halbem Weg im Strassengraben stecken, ohne dass Drittschaden entstanden ist. Er montiert die Kontrollschilder ab und geht zu Fuss zu dem nahegelegenen Haus eines Freundes, der ihn den Rausch ausschlafen lässt. Nach der Ausnüchterung geht X. zurück zum Fahrzeug, wo ihn die Polizei verhaftet. Die Blutprobe ergibt 0.0 Gewichtspromille Alkohol im Blut. Mehrere Zeugen sagen aus, X. habe im Restaurant Alpha exzessiv Alkohol konsumiert. Als ihm die Wirtin den Autoschlüssel habe abnehmen wollen, sei er sehr wütend geworden und habe das Lokal schwankend und lallend verlassen. Jemand sah, wie er einstieg, Mühe mit Anfahren hatte und schliesslich mit lautem Motoreneulen losfuhr. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?	
12.A	X. kann nicht wegen Fahrens in nicht fahrfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 bestraft werden, da dafür der Nachweis durch eine Blutprobe oder ein Atemalkohol-Messgerät erforderlich ist.	Falsch.
12.B	X. ist wegen Fahrens in fahrnfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 SVG zu bestrafen, da die fehlende Fahrfähigkeit durch Zeugenaussagen, das Unfallgeschehen und das Verhalten nach dem Unfall bewiesen ist.	Richtig.
12.C	X. ist wegen Fahrens in fahrnfähigem Zustand gemäss SVG 91 Abs. 1 Bst. a SVG zu bestrafen, da die Zeugenaussagen die genaue Blutalkoholkonzentration nicht mit hinreichender Sicherheit beweisen und die Regel "im Zweifelsfalle für den Angeklagten" Anwendung findet.	Falsch.
12.D	X. hat sich der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrnfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig gemacht, da er aufgrund des Unfallgeschehens mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen musste und durch das Abmontieren der Kontrollschilder Machenschaften zur Verhinderungen seiner rechtzeitigen Ermittlung vornahm.	Falsch.
13 Frage	Alle Scheiben des von Roland gemieteten Personenwagens sind vereist, so dass man nicht mehr hindurchsieht. Roland kratzt auf Augenhöhe ein Guckloch 10x15 cm frei und fährt sehr vorsichtig mit den Verhältnissen angepasster Geschwindigkeit los. Die Vermieterin stellt Strafantrag gegen Roland und macht geltend, Roland nicht zu Fahrten zu so verantwortungslosen Fahrten ermächtigt zu haben. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch? (Konkurrenzfragen sind zu berücksichtigen.)	
13.A	Roland ist strafbar gemäss Art. 94 Abs. 3 SVG.	Richtig.
13.B	Roland ist strafbar gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG.	Falsch.
13.C	Roland ist strafbar gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG.	Richtig.
13.D	Die Verantwortlichen Personen der Vermieterin sind gemäss Art. 93 Abs. 2 Bst. b SVG strafbar, wenn sie Roland nicht ausdrücklich auf die Pflicht zur gründlichen Enteisierung der Scheiben aufmerksam gemacht haben. Eine blosses Klausel in den AGB reicht nicht.	Falsch.
14 Frage	Peter ist Geschäftsführer der X. AG, die u.a. bewilligten Handel mit Morphin für den medizinischen Gebrauch betreibt. Er betraut seinen neuen Mitarbeiter Hermann mit der Aufgabe, die Gesuche um Einfuhrbewilligungen zu stellen und die Einfuhr zu organisieren. Peter hat bei der Anstellung nur die Ausbildung von Hermann überprüft, hat aber keine Referenzen und Auskünfte eingeholt und weiss deshalb nicht, dass gegen Hermann mehrere Betreibungen laufen. Auch kontrolliert Peter die Arbeit von Hermann nicht. Hermann gibt im Gesuch, das ihn als Vertretung des Gesuchstellers nennt, zu hohe Bestellmengen der legalen Abnehmer an, um die Überschüsse auf dem Schwarzmarkt zu verkaufen und mit dem Erlös seine Schulden zu bezahlen. Bei der Prüfung des Gesuchs stellt das Schweizerische Heilmittelinstitut (Institut) fest, dass die Angaben nicht stimmen. Es erteilt keine Bewilligung und es kommt nicht zur Einfuhr. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?	
14.A	Hermann ist nicht strafbar gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a BetmG, da er bei der X. AG keine Kaderposition bekleidet und die Sonderpflicht zu richtigen Angaben nur der X. AG obliegt.	Falsch
14.B	Peter ist nicht strafbar gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a BetmG, da er keine Absicht hatte, dass sein Betrieb falsche Angaben macht.	Richtig.
14.C	Peter ist strafbar gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a BetmG, da er als Arbeitgeber seine Sorgfaltspflichten bei der Auswahl und Überwachung von Hermann nicht erfüllt und es damit in Verletzung einer Rechtspflicht unterlassen hat, die Widerhandlung von Hermann abzuwenden.	Falsch
14.D	Hermann ist strafbar gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a BetmG, da er vorsätzlich und in Ausübung geschäftlicher Verrichtung für die X. AG falsche Angaben gemacht hat.	Richtig

15 Frage	Welche Aussagen über die Unterschiede des Kern- und Nebenstrafrechts sind richtig bzw. falsch?	
15.A	Die geschützten Rechtsgüter des Kern- und Nebenstrafrechts überschneiden sich in vielen Bereichen.	Richtig.
15.B	Im Nebenstrafrecht gibt es mehr Doppelspurigkeiten als im Kernstrafrecht.	Richtig.
15.C	Im Kernstrafrecht gilt der AT StGB originär, im Nebenstrafrecht subsidiär.	Richtig.
15.D	Im Nebenstrafrecht gibt es keine Delikte gegen den Einzelnen.	Falsch.